

Kleine Anfrage

## Rodungen in Planken

---

Frage von Landtagsabgeordneter Pio Schurti

Antwort von Regierungsrätin Marlies Amann-Marxer

### Frage vom 02. September 2015

In der Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der 1. Lesung betreffend die Abänderung des Waldgesetzes etc. aufgeworfenen Fragen erläuterte die Regierung, «dass der in Art. 6 und 7 Waldgesetz sehr strikt ausformulierte Schutz des Waldbestandes und die hohen Hürden für eine Rodung nicht gelockert werden sollten». «Selbstverständlich», so die Regierung weiter, sei auch ein weitreichender Schutz, wie er in Art. 6 und 7 des Waldgesetzes festgelegt ist, einem gesellschaftlichem Wertewandel unterzogen, und dieser Diskussion könne und solle man sich stellen. Die Regierung sei der Ansicht, dass die Frage nach einem Vierteljahrhundert durchaus eine Berechtigung habe. Allerdings sollte eine Gesetzesänderung von solcher Tragweite im ordentlichen Verfahren erfolgen. Inzwischen hat die Regierung eine Ausnahmegenehmigung für Rodungen in Planken gewährt. Im «Vaterland» wurden Sie, Frau Ministerin, zitiert, es handle sich hier um keinen Präzedenzfall. Der Plankner Vorsteher deutete die Ausnahmegenehmigung so, dass die Regierungsentscheidung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Gemeindeautonomie leiste. Das alles scheint mir etwas widersprüchlich.

- \* Ich bitte die Regierung, ihre Entscheidung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung zu veröffentlichen und die Güterabwägung, die sie gemacht hat und dabei zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das zuständige Amt, darzulegen.
- \* Ich bitte die Regierung auch um Auskunft, ob und wann eine Gesetzesänderung von solcher Tragweite in einem ordentlichen Verfahren tatsächlich angestossen werden soll.

### Antwort vom 04. September 2015

Zu Frage 1: Für eine Publikation von Regierungsentscheidungen, wie beispielweise in Art. 57 Staatsgerichtshofgesetz für Staatsgerichtshofurteile vorgesehen, gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Zu Frage 2: Wie bereits im Juni 2015 anlässlich der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christine Wohlwend ausgeführt, prüft die Regierung derzeit, in welchem Mass eine Lockerung des Rodungsverbots sinnvoll wäre. Eine diesbezügliche Abänderung des Waldgesetzes muss aufgrund der Konsequenzen mit der nötigen Sorgfalt angegangen werden. Sollte die Regierung eine Anpassung befürworten, müsste jedenfalls eine breit angelegte Vernehmlassung durchgeführt werden.